



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 462.303/0005- VII/b/7/2014	SP-Stg	Lutz	DW 2409 DW 42409	26.08.2014

Antrag der der TÜV Austria Services GmbH auf Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Tätigkeiten akkreditierten Prüf- und Inspektionsstellen; Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Antrages und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Die TÜV Austria Services GmbH beantragt, dass die akkreditierten Stellen wie der Berufszweig der „Zivilingenieure“ in die Ausnahme-Verordnung von der Wochenend- und Feiertagsruhe aufgenommen werden, damit Gleichheit im Wettbewerb um Kunden, welche Prüftätigkeiten im öffentlichen Interesse nur am Wochenende benötigen, hergestellt wird. Konkret sind als Tätigkeiten im öffentlichen Interesse folgende Prüftätigkeiten angeführt: Prüfung eines Operationssaales in einem Spital, der nur an einem Feiertag möglich ist, da an diesen Tagen kein Operationstermin vergeben wird, Prüfungen auf Flugplätzen, in Stätten mit großer Menschenansammlung zB unmittelbar nach einem Unfall oder einer Reparatur, um eine Anlage, das Arbeitsmittel, den Aufzug, die Rolltreppe oder die Notstromanlage wieder hinsichtlich Sicherheit zu beurteilen, wenn sich der Unfall, die Störung an einem Wochenende oder Feiertag ereignet hat.

§ 12 Art XVI, 9. der ARG-VO BGBl 149/1984 enthält Ausnahmebestimmungen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für die Ausführung von Tätigkeiten, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder im öffentlichen Interesse zufolge gesetzlicher Anordnung, soweit es die Aufgabenstellung erfordert, nur während des Wochenendes durchgeführt werden können und Ausführung von Messungs- bzw Vermessungsarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Bauwirtschaft stehen und bei denen nur während des Wochenendes messtechnisch einwandfreie Ergebnisse erzielt werden können.

Unter § 12 Art XVI, 10. sind diverse Reparaturarbeiten aufgezählt, die an Wochenenden und Feiertagen erfolgen dürfen, insoweit sie unvorhersehbar, unaufschiebbar und kurzfristig sind, wie Pannendienste, Behebung von Störungen bei Installations-, Send-, Empfangs-, Aufzugs- und Rolltreppenanlagen.

Die Bundesarbeitskammer verkennt nicht, dass es Prüftätigkeiten gibt, die im öffentlichen Interesse sind und nur am Wochenende bzw an Feiertagen erbracht werden können. Da das Arbeitsruhegesetz aber dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen dienen soll, ist an die Ausnahmegenehmigungen ein enger Prüfmaßstab anzulegen.

Es ist also aus Sicht der Bundesarbeitskammer zu prüfen, ob nicht durch Kollektivvertragsregelung eine zulässige Ausnahme gemäß § 12a ARG hergestellt werden kann, da es dem Antragsteller um die Herstellung von Wettbewerbsgleichheit mit den Zivilingenieuren geht, bzw ob die für die Erfüllung der Notwendigkeiten des öffentlichen Interesses nicht mit den derzeit bestehenden Ausnahmebestimmungen das Auslangen gefunden werden kann.

Sollte das BMASK zu der Ansicht gelangen, dass eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sei, empfiehlt die Bundesarbeitskammer aber jedenfalls eine klare Einschränkung sowohl der Stellen, die diese Tätigkeiten durchführen können sollen, als auch der zuzulassenden Tätigkeiten.

Selbst wenn die Prüf- und Inspektionsstellen der TÜV Austria Services GmbH im öffentlichen Interesse im Bereich Sicherheit für Menschen tätig sind, ist zu beachten, dass im Antrag die generelle Aufnahme der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstellen begehrt wird. Die Liste der 245 akkreditierten Prüf- und Inspektionsstellen beinhaltet neben den Prüf- und Inspektionsstellen der TÜV Austria Services GmbH aber auch eine Vielzahl von Stellen, die keine Tätigkeiten im öffentlichen Interesse im Bereich der Sicherheit für Menschen ausüben.

Außerdem würden die Tätigkeiten, bei einer generellen Einbeziehung der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstellen der TÜV Austria Service GmbH nicht hinreichend konkretisierend eingeschränkt, wie das unter Punkt 10. der Fall ist, nämlich auf unvorhersehbare, unaufschiebbare und kurzfristige Tätigkeiten.

Eine generelle Erweiterung des § 12 Art XVI, 9. der ARG-VO BGBl 149/1984 auf die akkreditierten Prüf- und Inspektionsstellen, ohne jegliche Einschränkung, lehnt die Bundesarbeitskammer daher jedenfalls ab, da dies den Zweck des Gesetzes unterminieren könnte, wenn auch akkreditierte Prüf- und Inspektionsstellen, die keine Tätigkeiten im öffentlichen Interesse im Bereich Sicherheit für Menschen ausüben, bzw Tätigkeiten, die nicht unvorhersehbar, unaufschiebbar und kurzfristig erbracht werden müssen, an Wochenenden und Feiertagen ausgeführt werden können.

Die Bundesarbeitskammer ist selbstverständlich bereit, an einer gesetzeskonformen sachgerechten Regelung mitzuwirken.

Rudi Kaske
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
F.d.R.d.A.